

Stand 1. August 2001

## Reglement über die Ausbildung und über die Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung

---

Beschluss des Hochschulrates vom 27. Juni 2001

*Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich*

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung  
über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

*beschliesst:*

- Zweige und Formen der Ausbildung § 1.
- <sup>1</sup>Das Studium in Heilpädagogischer Früherziehung umfasst zwei Zweige:
- a. Allgemeine Richtung,
  - b. Richtung Audiopädagogik.
- <sup>2</sup>Das Studium kann
- a. als Ergänzungsstudium<sup>1</sup> während der Ausbildung zu einem heilpädagogischen Lehrberuf an der Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend Hochschule) oder
  - b. berufsbegleitend als Weiterbildung absolviert wer-

---

<sup>1</sup> Jetzt als zusätzlicher Schwerpunkt

den.

<sup>3</sup>Das Studium führt nicht zu einem selbständigen heilpädagogischen Diplom.

Ziel des Studiums	
a. Allgemeine Richtung	<p>§ 2. Das Studium in Heilpädagogischer Früherziehung (allgemeine Richtung) befähigt in Verbindung mit einem staatlich anerkannten heilpädagogischen Diplom oder mit einem Lizentiat gemäss § 8 Abs. 2 Ziffer 2 zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erziehung und Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder bis zum vollendeten siebenten Altersjahr,</li> <li>2. Begleitung und Beratung der Erziehungsverantwortlichen behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder bis zum vollendeten siebenten Altersjahr und zur Begleitung und Beratung von Fachleuten,</li> <li>3. interdisziplinären Kooperation.</li> </ol>
b. Richtung Audiopädagogik	<p>§ 3. Das Studium in Heilpädagogischer Früherziehung (Richtung Audiopädagogik) befähigt in Verbindung mit einem staatlich anerkannten heilpädagogischen Diplom oder mit einem Lizentiat gemäss § 8 Abs. 2 Ziffer 2 zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erziehung und Förderung hörgeschädigter Kinder bis zum vollendeten siebenten Altersjahr,</li> <li>2. Begleitung und Beratung der Erziehungsverantwortlichen hörgeschädigter Kinder bis zum vollendeten siebenten Altersjahr und zur Begleitung und Beratung von Fachleuten,</li> <li>3. interdisziplinären Kooperation.</li> </ol>
Studienbereiche	
a. Allgemeine Richtung	<p>§ 4. Studienbereiche der allgemeinen Richtung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Heilpädagogischen Früherziehung,</li> <li>2. Kindbezogene Angebote,</li> <li>3. Begleitung und Beratung von Angehörigen und von</li> </ol>

	Fachleuten,
	4. Institutionelle Entwicklung,
	5. Planung, Durchführung und Auswertung der beruflichen Tätigkeit am Arbeitsplatz.
b. Richtung Audiopädagogik	<p>§ 5. <sup>1</sup>Studienbereiche der Richtung Audiopädagogik sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Heilpädagogischen Früherziehung,</li> <li>2. Kindbezogene Angebote,</li> <li>3. Begleitung und Beratung von Angehörigen und von Fachleuten,</li> <li>4. Institutionelle Entwicklung,</li> <li>5. Planung, Durchführung und Auswertung der beruflichen Tätigkeit am Arbeitsplatz.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Inhaberinnen und Inhaber eines heilpädagogischen Diploms ohne Schwerpunkt in Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose oder eines Lizentiaten belegen zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Audiopädagogik,</li> <li>2. Methoden der Audiopädagogik.</li> </ol>
Umfang	§ 6. Das Studium in Heilpädagogischer Früherziehung umfasst dreihundert Lektionen, die sich auf Studientage, Studienblöcke und Studienwochen verteilen. Hierzu kommen allfällige Lektionen in Grundlagen und in Methodik der Audiopädagogik.
Beginn und Dauer	§ 7. Die Ausbildung beziehungsweise die Weiterbildung beginnt jeweils im September und dauert ein Jahr. Die Abschlussprüfungen können ausnahmsweise auch zu Beginn des darauf folgenden Studienjahres abgenommen werden.

- 
- Aufnahme
- a. allgemeine Richtung
- § 8. <sup>1</sup>Zum Ergänzungsstudium<sup>2</sup> in Heilpädagogischer Früherziehung (allgemeine Richtung) werden Studierende eines heilpädagogischen Lehrberufes im Teilzeitstudium zugelassen.
- <sup>2</sup>Zur Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung (allgemeine Richtung) wird zugelassen,
1. wer ein staatlich anerkanntes heilpädagogisches Diplom oder
  2. wer einen akademischen Abschluss in Erziehungswissenschaften wie zum Beispiel in Pädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie erworben hat.
- b. Richtung Audiopädagogik
- § 9. <sup>1</sup>Zum Ergänzungsstudium<sup>3</sup> in Heilpädagogischer Früherziehung (Richtung Audiopädagogik) werden Studierende eines heilpädagogischen Lehrberufes im Teilzeitstudium zugelassen.
- <sup>2</sup>Zur Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung (Richtung Audiopädagogik) wird zugelassen,
1. wer ein staatlich anerkanntes heilpädagogisches Diplom oder
  2. wer einen akademischen Abschluss in Erziehungswissenschaften wie zum Beispiel in Pädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie erworben hat.
- c. Bewerberinnen und Bewerber mit anderer Ausbildung
- § 10. Die Rektorin/der Rektor kann auf Antrag der zuständigen Departementsleiterin/des zuständigen Departementsleiters Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen, die über eine andere, gleichwertige Ausbildung verfügen. Sie/er kann die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen.
- Berufliche Tätigkeit
- § 11. <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen haben während der Ausbildung beruflich tätig zu sein. Sie sind selber für eine Anstellung im geforderten Umfang besorgt. Sie haben die folgenden Regeln zu beachten:

---

<sup>2</sup> Jetzt zum zusätzlichen Schwerpunkt

<sup>3</sup> Jetzt zum zusätzlichen Schwerpunkt

1. Absolventinnen und Absolventen der allgemeinen Richtung

Tätigkeit zu mindestens 40% in einer Institution gemäss den Vorschriften der Allgemeinen Studienordnung vom 19. September 2000. Wer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht während eines Jahres zu mindestens 40% in der Heilpädagogischen Früherziehung arbeitet, hat nach Abschluss der Ausbildung, aber vor der Erteilung des entsprechenden Ausweises ein Praktikum von acht Wochen in Heilpädagogischer Früherziehung zu absolvieren.

2. Absolventinnen und Absolventen der Richtung Audiopädagogik:

Tätigkeit zu mindestens 40% in einer Institution gemäss den Vorschriften der Allgemeinen Studienordnung vom 19. September 2000. Wer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht während eines Jahres zu mindestens 40% in der audiopädagogischen Beratung arbeitet, hat nach Abschluss der Ausbildung, aber vor der Erteilung des entsprechenden Ausweises ein Praktikum von acht Wochen in einer audiopädagogischen Beratungsstelle zu absolvieren.

<sup>2</sup>Die Departementsleiterin/der Departementsleiter kann andere Tätigkeiten als gleichwertig anerkennen.

Ausweis

§ 12. Inhaberinnen und Inhaber eines heilpädagogischen Diploms erhalten, wenn sie die Ausbildung in Heilpädagogischer Früherziehung mit Erfolg abgeschlossen haben, ein Zusatzdiplom, das den erfolgreichen Besuch des Ausbildungsganges bescheinigt, Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiates einen entsprechenden Ausweis.

Subsidiäres Recht

§ 13. Als subsidiäres Recht werden die Allgemeine Studienordnung vom 19. September 2000<sup>4</sup> und die Studienordnung für das Departement Heilpädagogische Lehrberufe vom 24. Oktober 2000<sup>5</sup> angewendet.

<sup>4</sup> Jetzt massgebend die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005

<sup>5</sup> Jetzt massgebend die Studienordnung für Heilpädagogische Lehrberufe vom 23. Juni 2005

Aufhebung  
geltenden Rechts

§ 14. Das Ausbildungsreglement über die Ausbildung in Heilpädagogischer Früherziehung vom 16. September 1997 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 15. Dieses Reglement tritt am 1. September 2002 in Kraft. Für Ausbildungsgänge in Heilpädagogischer Früherziehung, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben werden, gilt das Reglement vom 16. September 1997.

Zürich, 27. Juni 2001

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:  
Dr. Arthur Straessle

Der Aktuar:  
Ernst Baumann

HPPHG556/CenturyG